

Rücklieferungen Schweiz (inkl. Büsingen)

Gültig ab 1. Januar 2021

Preiszusammensetzung

Rücklieferungstarif	Leistung	GRUNDTARIFE (Physikalischer Strom)		OPTIONAL (Ökologischer Mehrwert)	
		ohne Herkunftsnachweis (HKN) Brutto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh	Vergütung für Herkunftsnachweis HKN (RE+) Brutto Rappen/kWh	Total Grundtarif und Vergütung HKN (RE+) Brutto Rappen/kWh
Standard (RE)	Bis und mit 1 MW ¹⁾		5.30	+ 2.70 ²⁾	8.00 ²⁾
für Altanlagen mit Mehrkostenfinanzierung (MKF)	Bis und mit 1 MW ¹⁾		15.40		18.10 ²⁾

Legende

¹⁾ Bei einer Leistung grösser als 1 MW erfolgt die Vergütung nach individueller, vertraglicher Regelung.

²⁾ Die 2.7 Rp./kWh gelten für HKN von Photovoltaikanlagen. Die Höhe der Vergütung für HKN von anderen Technologien erhalten Sie auf Anfrage.

Dieses Preisblatt gilt für die Einspeisung von Strom aus Energieerzeugungsanlagen (EEA), die den gesetzlichen und technischen Vorschriften entsprechen und fest an das Verteilnetz der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS) angeschlossen sind. Es gilt nicht für EEA:

- mit individuellen, vertraglich festgelegten Vereinbarungen.
- die Vergütungen aus dem Einspeisevergütungssystem (EVS, früher KEV) von Pronovo erhalten.

Herkunftsnachweise (HKN)

Sofern die EEA die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, können die HKN bzw. der ökologische Mehrwert durch den Produzenten separat vermarktet werden. Dazu bietet EKS zusätzlich zu den Grundtarifen RE und MKF den optionalen Zusatztarif RE+.

Direktvermarktung

Für EEA, die Vergütungen aus dem Einspeisevergütungssystem (EVS, früher KEV) von Pronovo erhalten und eine Leistung von mindestens 100 kW aufweisen: Beachten Sie die Informationen zur Direktvermarktung auf der Webseite von Pronovo unter www.pronovo.ch/de/foerderung/evs/direktvermarktung.

GRUNDTARIF: Rücklieferungstarif Standard (RE)

Dieser Tarif gilt für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert worden sind.

GRUNDTARIF: Rücklieferungstarif für Altanlagen mit Mehrkostenfinanzierung (MKF)

Dieser Tarif gilt für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen worden sind, und wenn die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und/oder Abfällen (Wasser, Wind, Sonne, Klärgas, Biogas, Holz) erfolgt.

OPTIONAL: Rücklieferungstarif für HKN (RE+)

Dieser Tarif gilt zusätzlich zu den Grundtarifen RE und MKF. EKS kauft Produzenten mit einer EEA sämtliche Herkunftsnachweise (HKN) ab, wenn sie erneuerbare Energie in das EKS Netz einspeisen. Weitere Voraussetzungen sind ein gültiger Rücklieferungsvertrag für HKN (RE+), die Beglaubigung der EEA sowie ein HKN-Dauerauftrag an EKS bei Pronovo. Den Vertrag RE+ und das Formular für den HKN-Dauerauftrag finden Sie hier: www.eks.ch/ruecklieferungen

Rücklieferungen Schweiz (inkl. Büsingen)

Gültig ab 1. Januar 2021

Bestimmungen und Regelungen

- **Allgemein:** Betrieb und Unterhalt der EEA sind in der Verantwortung des Produzenten. Austausch von Blindenergie und Beeinträchtigung der Spannungsqualität entsprechen den branchenüblichen Vorgaben. Versicherung, Deklaration von Mehrwertsteuer und Vergütungen usw. sind in der Verantwortung des Produzenten.
- **Stromrechnung:** Die Ablesung erfolgt grundsätzlich jährlich. Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kW werden über eine Lastgangmessung monatlich ausgelesen und abgerechnet. Der Ablesestermin kann geringfügig variieren. Abschlagszahlungen sind möglich. Die Abrechnung allfälliger HKN erfolgt jeweils nach Vorliegen der Daten auf dem EKS HKN-Konto.
- **Messeinrichtungen:** Privatähler werden für Anlagen unter 30kW nicht zugelassen. Gemäss Art. 8 StromVV sind die Netzbetreiber für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Eingebaute Privatähler mit gültiger Eichbescheinigung können bestehen bleiben.
- **Mess- und Abrechnungspreise für Bezüge und Einspeisungen:** EKS verrechnet bis auf Weiteres und unter Vorbehalt neuer gesetzlicher Vorgaben keine separaten Mess- und Abrechnungspreise für Bezüge und Einspeisungen ins Netz der EKS. Ausgenommen sind Aufwendungen für säumige Zahler und vom Kunden gewünschte zusätzliche Mess- und Abrechnungsvorgänge.

- **Inbetriebnahme:** Für die Inbetriebnahme und die Zählermontage muss die EEA vollständig installiert und ein Probetrieb möglich sein. Dazu gehören auch der definitive Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz und die definitive Messung.
- **Erweiterungen/Erneuerung:** Werden stromproduzierende Anlagenteile einer vor dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommenen Anlage erweitert oder erneuert, entfällt der Anspruch auf die bisherigen Vergütungssätze. Es kommt ein Mischsatz zur Anwendung.
- **Massgebende Leistung der EEA:**
 - Photovoltaikanlagen: Summe der Nennleistungen aller Wechselrichter
 - Andere Anlagen: Summe der Nennleistungen aller Generatoren
- **Informationspflicht:** Der Produzent ist verpflichtet, EKS 30 Tage im Voraus schriftlich und ohne Anforderung über massgebende technische Änderungen an der EEA, Erweiterungen, Erneuerungen, ganze oder teilweise Ausserbetriebsetzungen, Ein- und Ausbau sowie Steuerung von elektrischen Speichern, Ein- oder Austritt in das Einspeisevergütungssystem (EVS, früher KEV) des Bundes, Inanspruchnahme der Einmalvergütung des Bundes (EIV), Änderung der Modalitäten über Lieferung von Strom und/oder Herkunftsnachweisen, Änderung der Besitzverhältnisse, Änderung von Kontakt- oder Kontodaten, Änderung der MWST-Pflicht und über andere massgebende Gegebenheiten zu informieren. Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung, haftet der Produzent für sämtliche daraus entstehende Kosten.

Allgemeine Konditionen

- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die jeweils aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS, verfügbar unter www.eks.ch. Deren Änderung sowie gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.
- **Mehrwertsteuer:** Die oben aufgeführten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten zusätzlich ausbezahlt.
- **Änderungsvorbehalt:** Anpassungen und eine Überprüfung der Preise bleiben EKS vorbehalten.
- **Ausserkraftsetzung bestehender Preisblätter:** Mit der Inkraftsetzung dieses Preisblattes werden sämtliche früheren Versionen von Preisblättern betreffend «Vergütung für Strom und Herkunftsnachweise» ausser Kraft gesetzt.